

hungsberechtigter vom Staatsanwalt oder Gericht nicht bestätigt und der Jugendliche in Haft gelassen wurde.

Für die Nichteinhaltung der Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten ist keine Sanktion vorgesehen.

6.2.5.

Die Sicherheitsleistung

Die StPO geht davon aus, daß auch Ausländer ohne festen Wohnsitz in der DDR nur in unumgänglichen Fällen inhaftiert werden. Diese besondere Situation begründet also nicht generell Fluchtverdacht. Aber auch dort, wo die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls vorliegen, ein Vergehen oder nicht erheblich gesellschaftsgefährliches Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet und Fluchtverdacht nach § 122 Abs. 2 Ziff. 1 oder 4 begründet ist, gibt es die Möglichkeit, die Fluchtgefahr auf weniger schwerwiegende Weise als mit einer Inhaftnahme des Beschuldigten oder Angeklagten auszuschalten oder wesentlich herabzumindern. Von der Anordnung oder Vollziehung der Untersuchungshaft kann abgesehen werden, wenn durch Hinterlegung von Vermögenswerten bei Gericht zu erwarten ist, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Verfahren nicht entziehen und den Ladungen Folge leisten wird (§ 136).

Paragraph 136 findet auf Bürger anderer sozialistischer Staaten keine Anwendung, da diese die Strafverfolgung im eigenen Lande garantieren.

Entzieht sich der Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren oder leistet er den Ladungen unbegründet keine Folge, gehen die hinterlegten Vermögenswerte, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse, auf Beschluß des Gerichts in das Eigentum des Staates über (§ 136 Abs. 3).

Die Sicherheitsleistung ist in jedem Stadium des Strafverfahrens — wenn die Sachlage es gestattet, schon am Tage der Beschuldigtenvernehmung — zulässig. Art und Umfang werden vom Staatsanwalt und — nach Erhebung der Anklage — vom Gericht festgelegt (§ 136 Abs. 2). Staatsanwalt und Gericht sind also berechtigt, andere als die ihnen zur Hinterlegung angebotenen Vermögenswerte zu fordern oder die Freilas-

sung des Beschuldigten oder Angeklagten von der Hinterlegung höherer Vermögenswerte abhängig zu machen. Die hinterlegten Vermögenswerte können sowohl Geldbeträge als auch Wertobjekte sein. Unerheblich ist, wer die Vermögenswerte für den Beschuldigten oder Angeklagten hinterlegt und wem sie gehören. Aus diesem Grunde schreibt § 136 Abs. 2 vor, daß die sicherheitsleistende Person über die Beschuldigung zu unterrichten ist. Sie hat so die Möglichkeit, von der Hinterlegung Abstand zu nehmen, wenn ihr das im Hinblick auf Art und Ausmaß der Beschuldigung ratsam erscheint.

Vom Staatsanwalt oder Gericht ist eine schriftliche Verfügung bzw. ein richterlicher Beschluß über die Anordnung der Sicherheitsleistung und die Annahme der angebotenen Vermögenswerte zu erlassen. Dem Beschuldigten oder Angeklagten ist die Entscheidung bekanntzugeben (§ 136 Abs. 2). Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben. Wird die Freilassung oder Nichtinhaftierung gegen Sicherheitsleistung abgelehnt, bedarf es auch hierüber einer begründeten Entscheidung des Staatsanwalts oder Gerichts. Nur bei einem solchen Vorgehen ist auch gewährleistet, daß der Beschuldigte oder Angeklagte von dem ihm gemäß § 137 Abs. 2 zustehenden Beschwerderecht Gebrauch machen kann.

Hat der Beschuldigte oder Angeklagte den Ladungen Folge geleistet und sich dem Verfahren nicht entzogen, werden die hinterlegten Vermögenswerte mit Abschluß des Strafverfahrens freigegeben, d. h. bei Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug mit der Befolgung der Ladung zum Strafantritt, bei Ausspruch einer Geldstrafe mit deren Bezahlung.

6.2.6.

Die Vorführung Beschuldigter und Angeklagter

Bei der Vorführung im Sinne des § 48 Abs. 2, des § 203 Abs. 1 und des § 295 Abs. 2 wird ein bislang auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter oder Angeklagter zum Zwecke seiner Vernehmung oder Anwesenheit in der gerichtlichen Verhandlung zwangsweise vor das Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt oder das Gericht gebracht.